

# Soziale Union

## Satzung

Ausfertigungsdatum: 22.04.2018

Vollzitat:

Vorläufige Satzung für die Soziale Union, welche durch den Gründungsbeschluss vom 22.04.2018 erlassen worden ist.

# Inhalt

<b>Teil I – Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Präambel.....	3
§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Ziele.....	3
§ 2 – Bindungswirkung des Grundsatzprogramms und der Satzung.....	3
§ 3 – Änderungen des Programms und der Satzung.....	3
§ 4 – Mitgliedschaft.....	4
§ 4a – Rechte der Mitglieder.....	5
§ 4b – Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 5 – Gliederung.....	6
§ 6 – Organe.....	7
§ 7 – Bundesparteitag und Mitgliederversammlungen.....	7
§ 8 – Vorstand (Bundes- und Gebietsvorstände).....	9
§ 9 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände.....	10
§ 10 – Wahlen und Abstimmungen.....	11
§ 10a – Repräsentative Äquivalenzwahl (Wahlverfahren).....	13
§ 11 – Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien.....	14
§ 12 – Schiedsgericht.....	14
§ 13 – Finanzen.....	15
<b>Teil II – Schiedsgerichtsordnung.....</b>	<b>16</b>
§ 1 – Grundlage.....	16
§ 2 – Schiedsgerichte.....	17
§ 3 – Schiedsrichter.....	17
§ 4 – Besetzung der Schiedsgerichte.....	18
§ 5 – Klageschrift und Klageerwiderung.....	18
§ 6 – Schriftsätze.....	19
§ 7 – Verfahrensfehler.....	19
§ 8 – Entscheidungen.....	20
§ 9 – Einstellung des Verfahrens.....	20
§ 10 – Beschwerde.....	20
§ 11 – Aktenordnung.....	21
§ 12 – Kosten.....	21
§ 13 – Auslagen der Schiedsrichter.....	21
§ 14 – Ergänzende Vorschriften.....	21
<b>Teil III – Finanzordnung.....</b>	<b>22</b>
§ 1 – Grundlagen.....	22
§ 2 – Spenden.....	23
§ 3 – Sonstige Einnahmen.....	23
§ 4 – Rechenschaftsbericht.....	24
§ 5 – Begriff der Einnahme.....	26
§ 6 – Begriff der Ausgabe.....	27
§ 7 – Einzelne Einnahmearten.....	27
§ 8 – Vermögensbilanz.....	27
§ 9 – Änderungen.....	27
<b>Teil IV – Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>28</b>

# Teil I – Allgemeine Bestimmungen

## Präambel

Die Soziale Union bietet Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den Schutz dieses Grundgesetzes und der Grundrechte einzutreten. Ihre Mitglieder müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Grundgesetz und den Grundrechten bekennen und sie verteidigen.

Kein Gast- oder Vollmitglied darf Mitglied in einer Partei oder anderen Organisationen sein, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage zu stellen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

## § 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Ziele

- 1) Die Partei führt den Namen Soziale Union ohne Kurzbezeichnung.
- 2) Die Soziale Union ist eine Partei im Sinne des Art. 21 GG.
- 3) Der Sitz ist Kaufbeuren.
- 4) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik sowie den Geltungsbereich der die Europäische Union begründenden zwischenstaatlichen Verträge.
- 5) Gebietsverbände stellen den Gebietsnamen dem Namen der Partei nach.
- 6) Zweck ist die Durchsetzung des Grundrechts auf demokratische und soziale Teilhabe gemäß dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, wie es im Grundsatzprogramm niedergelegt ist. Das Grundsatzprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 – Bindungswirkung des Grundsatzprogramms und der Satzung

Das Grundsatzprogramm, das Ziel der Partei, diese Satzung und die rechtliche Ordnung sind für alle Glieder der Partei bindend.

## § 3 – Änderungen des Programms und der Satzung

- 1) Änderungen des Programms sind nur möglich, soweit die darin enthaltenen Ziele erreicht sind, spezifiziert oder erweitert werden.
- 2) Änderungen der Satzung sind nur möglich, soweit sie dem Grundgesetz und dem Grundsatzprogramm nicht entgegenstehen.

- 3) Die Inhalte der §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 9, 10, 10a und 11 dieser Satzung sind im Sinne des Parteeinzwecks von Änderungen ausgenommen, welche ihren ursprünglichen Aussagen entgegenstehen.

## § 4 – Mitgliedschaft

- 1) Zu Wahlen und Abstimmungen berechtigt sind ausschließlich Vollmitglieder.
- 2) Dem Erwerb der Vollmitgliedschaft geht eine einjährige Gastmitgliedschaft voraus, in der das Gastmitglied die Möglichkeit hat, zu beweisen, dass es das Grundsatzprogramm sowie die darin enthaltenen Ziele verstanden und verinnerlicht hat und zu deren Umsetzung beitragen will und so zur Vollmitgliedschaft befähigt ist. Jeder kann die Willensbekundung zur Gastmitgliedschaft per Online-Formular oder schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift, der Meldeadresse des Hauptwohnsitzes und Kontaktdaten versehen und an den Bundesvorstand oder, soweit vorhanden, an einen für seinen Wohnort zuständigen Gebietsverband senden. Die Bewerbung auf Gastmitgliedschaft kann unbegründet abgelehnt werden.
- 3) Jeder kann sich als Gastmitglied bewerben. Über die Aufnahme in einen Gebietsverband als Gastmitglied muss der Bundesverband unverzüglich benachrichtigt werden.
- 4) Vollmitglied kann werden, wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat und dem Programm und der Satzung vollumfänglich zustimmt. Wer kein deutscher Staatsangehöriger ist, kann Vollmitglied werden, wenn die übrigen Anforderungen erfüllt sind und er nachweislich seit mindestens drei Jahren in Deutschland mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung wohnhaft ist.
- 5) Nach Ablauf des Jahres der Gastmitgliedschaft kann sich das Gastmitglied als Vollmitglied beim Bundesverband oder, soweit vorhanden, bei einem für seinen Wohnort zuständigen Gebietsverband bewerben. Die Bewerbung als Vollmitglied bedarf mindestens dreier Bürgen für den Bewerber, welche aus dem Kreis der Vollmitglieder des unmittelbar zuständigen Gebietsverbandes stammen müssen. Die Mitgliederversammlung des zuständigen Gebietsverbandes wählt das Gastmitglied zum Vollmitglied gemäß der §§ 10 und 10a dieser Satzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Gebietsverbandes ihr Stimmrecht ausüben. Über die Aufnahme in einen Gebietsverband als Vollmitglied muss der Bundesverband unverzüglich benachrichtigt werden. Die Wahlen mehrerer Vollmitglieder sind gemeinsam durchzuführen. Die Periode einer Vollmitgliedschaft umfasst vier Jahre und endet, soweit sich das Vollmitglied nicht zur Wiederwahl stellt, automatisch zum Ende des vierten Jahres. Stellt sich ein Gastmitglied nach Ablauf eines Jahres nicht zur Wahl als Vollmitglied oder erneuert seine Anmeldung als Gastmitglied nicht, so erlischt die Gastmitgliedschaft automatisch.
- 6) Der Bundesverband führt eine zentrale Datei über die Gastmitgliedschaften sowie über die gewählten Vollmitglieder. Jeder Gebietsverband führt darüber hinaus eine eigene Mitgliederdatenbank, getrennt in Gastmitglieder und Vollmitglieder.

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

- 7) Die Mitgliedschaft endet, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 4 Satz 6, bei Austritt, bei Ausschluss gemäß § 9 dieser Satzung oder mit dem Tod. Die Mitgliedschaft von Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, erlischt mit einem rechtsgültigem Urteil.
- 8) Den Austritt kann das Mitglied bei seinem Gebietsverband mit sofortiger Wirkung jederzeit schriftlich erklären.
- 9) Als Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung wird insbesondere auch jegliche öffentlichkeitswirksame offizielle Stellungnahme von hierzu bevollmächtigten Sprecher gewertet, mit der diese äußern, sich nicht zum oder zu allen Teilen des Programms und der unabänderlichen Satzungsbestimmungen zu bekennen, diese nicht befolgen, befürworten und einhalten oder öffentlichkeitswirksam äußern, das Programm oder die unabänderlichen Satzungsbestimmungen seien falsch. Bei Widerspruch kann das Schiedsgericht der nächsthöheren Stufe angerufen werden.
- 10) Jedes Mitglied und jeder Gebietsverband handelt eigenverantwortlich und stellt übergeordnete Gebietsverbände frei von der Haftung für seine Handlungen.
- 11) Wird bekannt, dass ein Gast- oder Vollmitglied wiederum Mitglied in einer Partei oder anderen Organisationen ist, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage zu stellen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, so ist dessen Mitgliedschaft ungültig.

## § 4a – Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen sowie Veranstaltungen von Parteiorganen teilzunehmen, in die Parteiorgane, vorbehaltlich Abs. 2, Anträge einzubringen, Arbeitsgruppen zu gründen und mit zu betreiben und darin in Abstimmung mit dem Bundes- oder, soweit vorhanden, Gebietsverband Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Es herrscht Fraktionsfreiheit.
- 2) Jedes Vollmitglied hat zum Bundesparteitag Antragsrecht.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Sofern es dies öffentlich macht, muss die Äußerung als private Meinung deutlich gekennzeichnet werden.
- 4) Jedes Mitglied stellt die Partei frei von der Haftung für seine Handlungen.
- 5) Nichtmitglieder haben kein Recht zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung.
- 6) Jedes Vollmitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
- 7) Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimmrecht. Kein Vollmitglied kann sein Stimmrecht durch ein anderes Vollmitglied ausüben lassen.

- 8) Jedes Vollmitglied ist berechtigt, Urabstimmungen sowohl über Personal- als auch über Sachfragen einzuleiten, die gemäß § 10 dieser Satzung durchzuführen sind. Dazu bedarf es eines mit dem Ziel und der Umsetzungs idee begründeten Antragstextes sowie der Unterschrift von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder.

## § 4b – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Partei bietet Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den Schutz dieses Grundgesetzes und der Grundrechte einzutreten. Ihre Mitglieder müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Grundgesetz und den Grundrechten bekennen und sie verteidigen.
- 2) Die ehrenamtliche Mitarbeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich mit den Inhalten des Grundsatzprogramms auseinanderzusetzen, diese zu verinnerlichen und sich regelmäßig an der Förderung der Parteizwecke und an der politischen Arbeit aktiv zu beteiligen.
- 4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Programm und die Satzung einzuhalten und alle Handlungen sowohl privat als auch in Bezug auf die Partei zu unterlassen, die das Ansehen der Partei schädigen könnten.
- 5) Offizielle Stellungnahmen im Namen der Partei dürfen nur von den hierfür gewählten Sprecher in allen Gliederungen abgegeben werden.
- 6) Die in allen Gliederungen geleistete Öffentlichkeitsarbeit ist den jeweiligen Gebiets- und Bundesvorständen unverzüglich zur Kenntnisnahme einzureichen.
- 7) Falschmeldungen oder nicht wahrheitsgemäße Meldungen in allen, auch elektronischen Medien, die in oder zu einer Versammlung oder Sitzung der Organe oder zum Grundsatzprogramm geäußert oder verbreitet werden, müssen nach deren Kenntnis unverzüglich von den Mitgliedern des betroffenen Organs insbesondere durch Gegendarstellung wahrheitsgemäß berichtigt werden. Der Bundesvorstand ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 5 – Gliederung

- 1) Der Bundesverband kann sich in Landesverbände gliedern, wenn die Vollmitglieder des betreffenden Landes mindestens 500 zählen. Ein solcher Landesverband kann sich in einzelne Gebietsverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Regierungsbezirken des betreffenden Bundeslandes entsprechen soll, wenn er mindestens 1.000 Vollmitglieder zählt. Gebietsverbände können sich nach Bedarf in Kreisverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Stadtkreisen und Landkreisen entsprechen soll. Jeder Kreisverband kann sich in einzelne Ortsverbände gliedern. In einem Ort gilt nur ein Ortsverband.

- 2) Für Wahlen zu den Volksvertretungen können sich in den entsprechenden Wahlkreisen temporäre Wahlverbände bilden, welche nach der jeweiligen Wahl automatisch als aufgelöst gelten.
- 3) Kein Gebietsverband darf sich wirtschaftlich betätigen.

## § 6 – Organe

- 1) Organe und ihrer Untergliederungen sind dem Rang nach
  1. auf Bundesebene der Bundesparteitag und der Bundesvorstand,
  2. auf Landesebene die Hauptversammlung (auch als Landesparteitag möglich) und der Landesvorstand,
  3. in den weiteren Untergliederungen die Mitgliederversammlung oder, wenn sie mehr als 250 Mitglieder zählt, deren gewählte Vertrautenversammlung und der entsprechende Gebietsvorstand,
  4. die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

## § 7 – Bundesparteitag und Mitgliederversammlungen

- 1) Der Bundesparteitag tritt in Form einer Mitgliederversammlung aus Vollmitgliedern oder einer zu diesem Zwecke gemäß § 10 dieser Satzung gewählten Vertrautenversammlung zusammen.
- 2) Der Bundesparteitag ist das vorrangige beschlussfähige Organ der Partei und entscheidet vorrangig über alle Fragen, die nicht den Schiedsgerichten vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig mit der Anzahl der teilnehmenden Vollmitglieder.
- 3) Der Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 4) Jeder ordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechzig Tagen im Internet oder per Post angekündigt. Für außerordentliche Parteitage (wenn zügige Beschlussfassung geboten ist) kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Zusätzlich werden alle Vollmitglieder direkt per E-Mail über diesen Termin, die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge informiert.
- 5) Anträge für den Bundesparteitag können jederzeit von den Mitgliedern oder deren Vertrautenversammlung per E-Mail oder Post bis einen Tag vor Eröffnung des Bundesparteitages an den Bundesvorstand gesendet werden.
- 6) Die schriftlichen Anträge der Teilnehmer eines Bundesparteitages, deren schriftliche Begründungen sowie die Beschlüsse werden von den Schriftführer oder Versammlungsleiter schriftlich vermerkt, drei Jahre aufbewahrt und sind jedem Vollmitglied zur Einsicht zugänglich.
- 7) Der Bundesparteitag hat folgende Aufgaben:

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Wahl der Versammlungsleitung und der Schriftführer sowie des Rechnungsprüfers mit einfacher Mehrheit.
  2. Entgegennahme, Prüfung und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte.
  3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes.
  4. Wahl des Vorstandes für zwei Jahre.
  5. Beschlussfassung von Parteiprogramm, Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
  6. Beschlussfassung und Entscheidung über Anträge.
- 8) Die vorgenannten Bestimmungen des Abs. 7 gelten entsprechend auch für die Mitglieder- oder Vertrautenversammlungen der Landes- und Gebietsverbände, vorbehaltlich der Beschlussfassungen zu Parteiprogramm, Satzung, Finanzordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien und die Wahlen zum Bundesvorstand sowie anderer ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Aufgaben.
  - 9) Die Hauptversammlungen der Landesverbände treten mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einladung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Mitglieder der Hauptversammlung wählen gemäß § 10 i.V.m. § 12 dieser Satzung drei Landesschiedsrichter. Diese Instanz kann, wenn kein Landesverband vorhanden ist, auch von den Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände gemeinsam gewählt werden.
  - 10) Die Mitgliederversammlungen oder die Vertrautenversammlung der Gebietsverbände sind im jeweiligen Gebiet das vorrangige beschlussfähige Organ. Sie können über alle Fragen entscheiden, die nicht dem Bundesparteitag oder den Schiedsgerichten vorbehalten bleiben.
  - 11) Gebietsverbände können, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben, gemäß § 10 dieser Satzung eine Vertrautenversammlung für zwei Jahre wählen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder der Gebietsverbände in der Vertrautenversammlung darf ein Fünftel der Mitglieder der Vertrautenversammlung nicht überschreiten.
  - 12) Die Gebietsversammlungen sollen einmal monatlich stattfinden und können darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Gebietsverbandes einberufen werden. Sie wählen gemäß § 10 i.V.m. § 12 dieser Satzung drei Gebietschiedsrichter. Diese Schiedsgerichtsinstanz kann auch von den Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände gemeinsam gewählt werden.
  - 13) Die jeweilige Gebietsversammlung ist ordentlich einberufen, wenn an alle Gebietsverbandsmitglieder spätestens zehn Tage vorher per E-Mail oder Post ein Einladungsbrief mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung abgeschickt wurde.
  - 14) Jede Versammlung kann die vorläufige Tagesordnung zur Beratung über andere Sachen ergänzen, kann aber nur über diejenigen Anträge verbindlich beschließen, die in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden.



- 15) Die Versammlungsleitung der jeweiligen Versammlung wird von den Mitgliedern der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie schlägt die Tagesordnung vor. Anträge, deren schriftliche Begründungen sowie die Beschlüsse werden von den Schriftführer oder Versammlungsleiter schriftlich vermerkt, drei Jahre aufbewahrt und sind jedem Vollmitglied zur Einsicht zugänglich.
- 16) Der Bundesverband und die Gebietsverbände stellen für Wahlen zu den Volksvertretungen ein orts-, fach-, oder anlassbezogenes Wahlprogramm auf, welches dem Grundsatzprogramm in keinem Falle widersprechen darf. Allen Mitgliedern der Gebietsverbände ist das Wahlprogramm ihres Gebietsverbandes öffentlich zugänglich zu machen.
- 17) Die Mitgliederversammlungen oder Vertrautenversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einberufung und nach Angabe der Tagesordnung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung für den Bundesparteitag. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlungsleitung unmittelbar eine Neuversammlung nach Abs. 13 einberufen. In der erneuten Einladung ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass diese Neuversammlung ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 8 – Vorstand (Bundes- und Gebietsvorstände)

- 1) Der gewählte Bundesvorstand leitet die Partei und führt die Beschlüsse der Mitglieder aus. Er organisiert die Bundesparteitage. Entsprechendes gilt für die Vorstände der Landes- und Gebietsverbände. Der Bundesvorstand kann einen Generalsekretär aus dem Kreise der Vollmitglieder bestimmen und diesem bestimmte Aufgaben der Vertretung zuweisen.
- 2) Jeder Gebietsverband wählt einen Vorstand einschließlich eines Schriftführers. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wird ein neuer Vorstand nicht rechtzeitig gewählt, so bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister sowie dessen Vertreter.
- 4) Jeder Vorstand besteht aus mindesten drei Vollmitgliedern. Seine Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden als Sprecher des jeweiligen Gebietsverbandes bezeichnet und ihnen sollen möglichst Fachgebiete zugeordnet werden. Das jeweilige Fachgebiet ist, soweit vorhanden, als Zusatz zur Bezeichnung »Sprecher« hinzuzufügen. Eine Fachgebietshäufung soll, soweit möglich, vermieden werden. Die Sprecher üben gleichberechtigt die Vertretung des Verbandes aus, soweit die Vorstandstätigkeit nicht die Schriftführung oder die Kassenführung betrifft, die ausschließlich den dafür gewählten Vorstandsmitgliedern vorbehalten ist.

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

- 5) Zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Bundesvorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Bundesvorstand gewählt werden.
- 6) Mit Beschlussfassung des Bundesvorstandes können einzelne oder mehrere seiner Vorstandsmitglieder für einzelne Vertretungsbefugnisse allein bevollmächtigt werden. Derart bevollmächtigte Bundesvorstandsmitglieder haben jederzeit auf Antrag des Bundesvorstandes oder eines seiner Mitglieder Rechenschaft über ihr Handeln abzulegen. Entsprechende Vollmachten können jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstandes widerrufen werden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann die Vorstandsversammlung einberufen und ist antragsberechtigt. Ein Vorstandsbeschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande, wenn kein dagegen stimmendes Vorstandsmitglied während der Abstimmung oder unverzüglich nach der Abstimmung einwendet, die Bundes- oder Gebietsversammlung über den Antrag gemäß des § 10 dieser Satzung beschließen zu lassen, und der Antrag keinem geltenden Bundes- oder Gebietsversammlungsbeschluss widerspricht oder entgegenwirkt.
- 8) Vorstandsmitglieder können nur in einem Vorstand der Partei Mitglied sein.
- 9) Alle Publikationen der Vorstände von Gebietsverbänden wie Stellungnahmen, Presserklärungen oder Veröffentlichungen in den Medien im Namen der oder für die Partei sind dem Bundesvorstand vorab zur Genehmigung zuzuleiten.
- 10) Vorstandsmitglieder müssen alle ihre Beratungsverträge bekannt geben.

## § 9 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände

- 1) Ordnungsmaßnahmen können vom Bundesparteitag gegen den Bundesvorstand, gegen Gebietsvorstände oder gegen einzelne Mitglieder der Partei beantragt werden. Ebenso können Ordnungsmaßnahmen vom Bundesvorstand gegen Gebietsvorstände oder einzelne Mitglieder der Partei beantragt werden. Sie können von Gebietsvorständen gegen andere Gebietsvorstände sowie gegen einzelne Mitglieder der Gebietsverbände beantragt werden. Ebenso können Ordnungsmaßnahmen der Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände gegen ihre Vorstände oder gegen einzelne ihrer Mitglieder beantragt werden.
- 2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. die Abmahnung, unter Umständen verbunden mit der Anordnung, innerhalb einer bestimmten Frist eine angeordnete Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,
  2. der Ausschluss aus der Partei.

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

- 3) Ein Mitglied, Vorstand oder Verband kann abgemahnt werden, wenn es nicht vorsätzlich gegen das Programm, die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit minderen Schaden zufügt.
- 4) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, Vorstand oder Verband wenn es vorsätzlich gegen das Programm, die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei schweren Schaden zufügt.
- 5) Wird bekannt, dass ein Gast- oder Vollmitglied wiederum Mitglied in einer Partei oder anderen Organisationen ist, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage zu stellen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, so ist dessen Mitgliedschaft ungültig.
- 6) Ein Parteiausschlussverfahren wird auf Antrag des Bundesvorstands oder des jeweiligen Gebietsvorstands oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Bundesverbandes oder eines Zehntels der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes durch Abstimmung gemäß § 10 dieser Satzung beschlossen. In einer Urabstimmung gemäß § 10 dieser Satzung per Briefwahl über den Ausschluss muss die Entscheidung aller Vollmitglieder eingeholt werden und so die Ordnungsmaßnahme bestätigt werden. Erkennt der Betroffene diese Entscheidung nicht an, so kann er gegen das Abstimmungsergebnis innerhalb von vierzehn Tagen das dem Wohnort des Betroffenen zuzuordnende Schiedsgericht des Gebiets- oder Landesverbandes anrufen. Das Schiedsgericht muss den Betroffenen anhören und seine Entscheidung schriftlich begründen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 7) Bei Widerspruch des Betroffenen wird das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung angerufen. Der ordentliche Rechtsweg ist nach dem Schiedsspruch des Bundesschiedsgerichts gegeben.
- 8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

## § 10 – Wahlen und Abstimmungen

- 1) Zu Wahlen und Abstimmungen berechtigt sind ausschließlich gewählte Vollmitglieder.
- 2) Alle Wahlen von Organen und Sachabstimmungen werden entweder per geheimer Zettelwahl gemäß der Repräsentativen Äquivalenzwahl durchgeführt oder können auf Antrag offen und mit einfacher Mehrheitswahl erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ist.
- 3) Alle Wahlen für Kandidaturen bei Wahlen zu den Volksvertretungen werden ausschließlich per geheimer Zettelwahl gemäß der Repräsentativen Äquivalenzwahl durchgeführt.

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

- 4) Jedes Vollmitglied kann sich zur Wahl der Parteiorgane in seinem Gebiets-, Landes- oder Bundesverband als Wahlalternative der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen. Wahlgewinner ist, wer nach Abstimmung das höchste absolute VOTUM hat. Bei begründeter Einrede gilt Abs. 9 entsprechend.
- 5) Jedes Vollmitglied kann sich bei Wahlen zu den Volksvertretungen als Wahlalternative – Kandidat – der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.
- 6) Bei Listenaufstellungen nehmen, je nach der Anzahl der Listenplätze, der mit dem höchsten absoluten VOTUM bewertete Kandidat/in den ersten Listenplatz ein, während die nachfolgenden Listenplätze dem Rang des jeweils nächsthöheren absoluten VOTUMs nach besetzt werden. Legt ein/e Mandatsträger vor Ablauf der Wahlperiode das Mandat nieder, rücken die auf der Liste ermittelten Kandidat nach, die das höchste absolute VOTUM hatten und kein Mandat übernehmen konnten. Abs. 9 gilt entsprechend.
- 7) Bei Sachabstimmungen steht jeder einzelne Sachantrag als Wahlalternative durch die jeweilige Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbandes zur Wahl. Wahlberechtigt sind die Vollmitglieder des betreffenden Gebietsverbandes.
- 8) Die Wahlleiter der Gebietsverbände leiten die jeweiligen Abstimmungsergebnisse, sofern es sich um bundesweite Abstimmungen handelt, an den Bundeswahlleiter, sofern es sich um landesweite Abstimmung handelt, an den Landeswahlleiter weiter.
- 9) Jedes wahlberechtigte Mitglied, welches an einer Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Bundesvorstand begründeten Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung erheben. Stellt der Bundesvorstand die Ungültigkeit einer Abstimmung fest, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- 10) Ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder kann nach Ablauf eines Viertels der Wahlperiode jederzeit begründet beantragen, ein Wahlergebnis in einer Zwischenwahl bestätigen zu lassen. Die hierfür durchzuführende Zwischenwahl, in der zu dem zu bestätigenden Wahlergebnis weitere, von den beantragenden Mitgliedern die Einrede begründende Wahlalternativen aufgestellt werden müssen, hat spätestens nach Ablauf eines weiteren Viertels der Wahlperiode auf einem außerordentlichen Bundesparteitag oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes durchgeführt zu werden. Die Abstimmung kann auch per Briefwahl erfolgen. Für die Briefwahl muss eine Postlaufzeit von 4 Wochen berücksichtigt werden. Fällt eine beantragte Zwischenwahl in ein reguläres Hauptwahljahr, wird von der Zwischenwahl abgesehen.
- 11) Vorstandsbeschlüsse können durch ein VETO der betroffenen Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder zur Abstimmung gemäß der § 10 dieser Satzung gestellt werden. Für eine solches Mitgliederveto hat auf Bundesebene innerhalb von sechzig Tagen, auf Gebietsverbandesebene innerhalb von vierzehn Tagen, eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen oder eine Abstimmung per Briefwahl organisiert zu werden. Die Antragsteller können zu dieser Versammlung einladen oder die Briefwahl organisieren und so das Mitgliederveto auch selber durchführen, wenn der Vorstand des betreffenden Gebietsverbandes zehn Tage nach Antragseingang untätig bleibt. Bei einer Abstimmung per Briefwahl muss eine Postlaufzeit von vier Wochen berücksichtigt werden.

- 12) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter des Gebietsverbandes, in dem die Wahl durchgeführt werden soll, im verschlossenen Wahlbriefumschlag einen Wahlschein, in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Wahlleiter an Eides Statt und unter Angabe des Namens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Eine namentliche Zuordnung zu den Stimmzetteln findet nicht statt. Der Wahlschein stellt lediglich sicher, dass der verschlossene Stimmzettelumschlag zu einem Wahlberechtigten gehört. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge sind, nach der Trennung von den Wahlscheinen, in einer versiegelte Wahlurne bis zur Auszählung aufzubewahren.

## § 10a – Repräsentative Äquivalenzwahl (Wahlverfahren)

- 1) Die Repräsentative Äquivalenzwahl zielt auf ein für alle Wahlberechtigten repräsentatives Wahlergebnis ab und gibt den jeweiligen Zustimmungs-/Ablehnungsgrad zu den einzelnen Wahlalternativen oder Kandidaten deutlich wieder.
- 2) Zu jeder Wahlalternative oder zu jedem Kandidat werden alle Möglichkeiten der Stimmformen - VOTUM (direkte Zustimmung), AMBIGO (aktive/passive Enthaltung = 50% Zustimmung / 50% Ablehnung) und VETO (direkte Ablehnung) gezählt.
- 3) Jeder Wahlberechtigte verfügt über je eine Stimme zu einer Wahlalternative, welche direkt als VOTUM (Zustimmung) oder VETO (Ablehnung) schriftlich gekennzeichnet werden muss. Unterbleibt eine solche eindeutige Kennzeichnung des politischen Willens des Wahlberechtigten, so ist von einer aktiven/passiven Enthaltung – AMBIGO – auszugehen. VOTUM, VETO und AMBIGO haben gleichen Stimmwert, wobei, ausgehend vom unentschiedenen Charakter des AMBIGOs, dessen Stimmwert zu gleichen Teilen dem direkten VOTUM und VETO zugeteilt wird, woraus sich absolutes VOTUM und VETO ergibt.
- 4) Alle Wahlberechtigten haben für jede Wahlalternative nur eine Stimme. Dementsprechend werden die Stimmzettel mit den zwei Stimmmöglichkeiten VOTUM und VETO hinter jeder Wahlalternative gestaltet. Wird zu einer Wahlalternative keine Möglichkeit angekreuzt, gilt dies als AMBIGO, wird eine Wahlalternative durchgestrichen, gilt dies, da nicht eindeutig zuzuordnen, ebenfalls als AMBIGO.

- 5) Das absolute VOTUM/VETO im Verhältnis zu 100% Wahlberechtigter entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Wahlalternative. Die Wahlalternative oder der Kandidat mit dem höchsten absoluten VOTUM gewinnt die Wahl. Bei gleichem absoluten VOTUM mehrerer Wahlalternativen oder Kandidat wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei Listenaufstellungen nehmen, je nach der Anzahl der Listenplätze, der mit dem höchsten absoluten VOTUM bewertete Kandidat den ersten Listenplatz ein, während die nachfolgenden Listenplätze dem Rang des nächsthöheren absoluten VOTUMs nach besetzt werden. Das Wahlergebnis ist ohne Verzug nach der Wahl zu veröffentlichen.

## § 11 – Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien

- 1) Die Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei kann ausschließlich für solche Parteien beantragt werden, welche der Sozialen Union gleiche oder weitgehend ähnliche Zielsetzungen haben. Parteien, welche die rechtliche Gültigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen oder einen solchen Zustand herstellen wollen, sind von der Möglichkeit zu einer Verschmelzung mit der Sozialen Union ausgenommen.
- 2) Über die Auflösung einzelner Gebietsverbände entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbandes durch eine Wahl gemäß § 10 dieser Satzung. Eine Auflösung bedeutet nicht den Verlust der Mitgliedschaft. In diesem Falle bleiben die Mitglieder Mitglied im nächsthöheren Gebietsverband.
- 3) Über die Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei entscheiden alle Vollmitglieder in einer Urabstimmung. Der Beschluss zur Verschmelzung muss einstimmig erfolgen.
- 4) Über die Auflösung der Partei entscheiden alle Vollmitglieder in einer Urabstimmung. Der Beschluss zur Auflösung muss einstimmig erfolgen.
- 5) Vor einer Abstimmung über die Auflösung kann jedes Mitglied inländische Organisationen ähnlicher Zielsetzung vorschlagen, an die nach der Auflösung das Vermögen der Partei fallen kann. Die Mitglieder stimmen gemäß § 10 dieser Satzung über die Vorschläge ab.

## § 12 – Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind bei Bedarf zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden.

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

- 2) Steht zum Zeitpunkt des Bedarfs kein Schiedsgericht zur Verfügung, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung des entsprechenden Gebietsverbandes die Richter zum Schiedsgericht unverzüglich zu wählen.
- 3) Die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 13 – Finanzen

Die Finanzordnung (FO) ist Bestandteil dieser Satzung.

# Teil II – Schiedsgerichtsordnung

## § 1 – Grundlage

- 1) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Schiedsgerichte schlichten und entscheiden bei
  1. Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Vollmitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung,
  2. Streitigkeiten über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und in den sonstigen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- 3) Die Schiedsgerichte können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens
  1. Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung dienen,
  2. Mitglieder ausschließen.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren.
- 5) Wird ein Mitglied durch die Partei in seinen Mitgliedsrechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg zu den Schiedsgerichten offen. Es ist in jedem Fall das dem Gebietsverband des jeweiligen Vollmitglieds zugehörige Gebietschiedsgericht anzurufen.
- 6) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Letztinstanzlich entscheidet das Bundesschiedsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.
- 7) Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eröffnet. Die Bestimmung des § 12 Abs. 4 dieser Schiedsgerichtsordnung bleibt davon unberührt.
- 8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- 9) Vor der Anrufung des Schiedsgerichts ist der Nachweis des Versuchs einer gütlichen Einigung zu führen. Dazu ist im entsprechenden Gebietsverband eine Mediationskommission mit den Streitparteien und mindestens 3 unabhängigen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchGO zu bilden.
- 10) Jede Streitpartei hat das Recht, sich durch einen frei wählbaren Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.
- 11) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen durch Beschluss und sind schriftlich zu begründen.



## § 2 – Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. das Bundesschiedsgericht,
2. die Landesschiedsgerichte.
3. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

## § 3 – Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter sind sachlich unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Sie müssen Vollmitglieder der Partei sein.
2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
3. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sowie die Sachverständigen und sonstigen vom Schiedsgericht hinzugezogenen Personen sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsgerichtsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
4. Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.
5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens gegenüber jeder Partei und dem Schiedsgericht schriftlich Mitteilung über solche Umstände zu machen, die geeignet sind, den Schiedsrichter in seiner Unbefangenheit zu beeinflussen und das Vertrauen in seine Unparteilichkeit zu mindern.
6. Bei begründetem Zweifel über die Unparteilichkeit, fehlende Qualifikation und Unbefangenheit des Schiedsrichters kann eine Partei den Schiedsrichter ablehnen. Die Gegenpartei kann der Ablehnung des Schiedsrichters zustimmen.
7. Erklärt sich die Gegenpartei mit der Ablehnung nicht einverstanden, hat die ablehnende Partei binnen 3 Wochen beim Bundesschiedsgericht eine entsprechende Entscheidung zu beantragen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
8. Die Entscheidung über die Befangenheit trifft das Schiedsgericht selber durch Prüfung anhand des folgenden Kataloges:  
Ein Schiedsrichter soll von der Ausübung seines Schiedsrichteramtes ausgeschlossen sein:
  1. In Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger in Betracht kommt;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

## § 4 – Besetzung der Schiedsgerichte

- 1) Die Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei gleichberechtigten Schiedsrichtern und deren Vertretern. Sie sind beschlussfähig mit drei am Verfahren teilnehmenden Richtern. Ist ein Schiedsgericht nicht beschlussfähig, so entscheidet das Schiedsgericht höherer Ordnung. Ist auch das Bundesschiedsgericht nicht beschlussfähig, so entscheidet eine Mitgliedervollversammlung oder deren Vertreterversammlung.
- 2) Jede Streitpartei hat das Recht, einen weiteren Schiedsrichter im Sinne des § 3 SchGO für die Entscheidung in ihrem Streitfall zu bestimmen. Die Erklärung der benannten Schiedsrichter, dass sie bereit sind, das Amt anzunehmen, ist in schriftlicher Form dem Schreiben an das Schiedsgericht beizufügen.
- 3) Entscheidungen können auf Hinweis des Schiedsgerichts oder Antrag der Parteien erfolgen. Sind die beteiligten Parteien mit einer Einzelrichterentscheidung einverstanden, so erfolgt die Besetzung des Einzelrichters durch das Los unter den in Abs. 1 genannten Schiedsrichtern. Die Einverständniserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4) Die Berufung eines Vollmitglieds zum Protokollführer ist zu gewährleisten, es sei denn, die Protokollierung der mündlichen Verhandlungen erfolgt durch geeignete Aufnahmemedien, welche sicherstellen müssen, dass alle Aussagen den jeweiligen Gerichtspersonen und Streitparteien zuordenbar sind.
- 5) Das Protokoll soll die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung wiedergeben sowie die Anträge der Parteien und ihr sonstiges Vorbringen vermerken, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen der Parteien enthalten ist.

## § 5 – Klageschrift und Klageerwiderung

- 1) Der Kläger hat eine Klageschrift abzufassen, der er seinen Namen, seine Stellung innerhalb der Partei sowie die Angabe des Streitgegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches sowie einen bestimmten Antrag beifügt.

- 2) Das Schiedsgericht leitet die Klageschrift dem Beklagten mit der Aufforderung zu, sich dazu binnen einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist unter Anführung der Beweismittel zu äußern, einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen und gegebenenfalls einen eigenen Schiedsrichter und/oder Rechtsbeistand zu benennen. Die Frist soll nicht länger als 1 Monat sein.
- 3) Der Beklagte hat sich binnen 30 Tagen zur Sache zu äußern und das zur Aufklärung der Umstände geeignete Material dem Schiedsgericht zukommen zu lassen. In Ausnahmefällen ist die Beantragung einer Fristverlängerung beim Schiedsgericht möglich. Der Kläger erhält vom Schiedsgericht eine Abschrift der Antwort des Beklagten.
- 4) Unterlässt eine Partei einem Vorbringen unverzüglich nach Kenntniserlangung zu widersprechen, kann das Schiedsgericht das Unterlassen als Verzicht, den Widerspruch geltend zu machen, werten und von der Richtigkeit des Vorbringens ausgehen.

## § 6 – Schriftsätze

- 1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sind von den Parteien in ausreichender Anzahl einzureichen, so dass jede Partei und jeder Schiedsrichter ein eigenes Exemplar erhält sowie ein Exemplar zusätzlich zur Verfügung steht.
- 2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.
- 3) Alle Erklärungen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, betreffend die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens sowie die Ernennung bzw. Ablehnung von Schiedsrichtern, sollen gegen Zustellungsnachweis übermittelt werden. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen, die auf anderem Wege übermittelt wurden, bleibt unberührt.
- 4) Eine Mitteilung gilt als wirksam zugestellt, wenn sie dem Adressaten gegen Rückschein (schriftlichen Annahmeweis) oder dem Vertreter der Partei unter dessen Adresse oder zuletzt bekannter Adresse zugesandt (Post, Fax oder Kurier) wurde, wenn diese Adresse durch ihn angegeben worden ist oder sich aus einem öffentlichen Register (z. B. Handelsregister) ergibt.
- 5) Die Mitteilung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem sie zugegangen ist oder nach dem in Abs. 4 Halbsatz 2 Benannten dem Adressaten oder seinem Stellvertreter hätte zugehen müssen.

## § 7 – Verfahrensfehler

Unterlässt eine Partei einen Verfahrensfehler oder einen Fehler bei der Auslegung des Schiedsvertrages unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen, gilt das Unterlassen als Verzicht, den Fehler geltend zu machen.

## § 8 – Entscheidungen

- 1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.
- 2) Abweichende Meinungen von Schiedsrichtern sind als Sondervotum in die Entscheidungsbegründung einzufügen.
- 3) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten und entscheiden.
- 4) Bei mündlichen Verhandlungen sind die Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu laden.
- 5) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Insbesondere gilt dies beim unentschuldigten Fernbleiben von mündlichen Verhandlungen.
- 6) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für alle Parteimitglieder.
- 7) Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- 8) Der Schiedsspruch sollte spätestens 6 Monate nach Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ergehen. Das Schiedsgericht kann diesen Zeitpunkt unter Angabe von Gründen verlängern. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus darf nur im Einverständnis mit den Parteien erfolgen.
- 9) Die Entscheidungen sind für Parteimitglieder zu veröffentlichen.

## § 9 – Einstellung des Verfahrens

- 1) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruches über die Beilegung des Streitiges, kann das Schiedsgericht auf Antrag beider Parteien entweder
  1. die Einstellung des Verfahrens unter Teilung der gemäß § 12 SchGO entstandenen Kosten veranlassen oder
  2. die Einigung in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

## § 10 – Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

## § 11 – Aktenordnung

- 1) Das Schiedsgericht ist für die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Akten zuständig.
- 2) Allen an einem Verfahren Beteiligten ist jederzeit Akteneinsicht zu gewähren.
- 3) Die Akten sind 5 Jahre im Original aufzubewahren. Eine digitale Kopie ist 10 Jahre aufzubewahren und jeder Streitpartei zur Verfügung zu stellen.
- 4) Eine Originalausfertigung des Schiedsspruches wird durch das Schiedsgericht über den Zeitraum von 10 Jahren archiviert.

## § 12 – Kosten

- 1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- 2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen, wenn es ansonsten keine Entscheidung herbeiführen kann.
- 3) Der Kostenvorschuss gemäß Abs. 2 soll regelmäßig zur einen Hälfte durch den Kläger und zur anderen Hälfte durch den Beklagten beim Schiedsgericht eingezahlt werden. Es steht einer Partei jedoch frei, den gesamten Kostenvorschuss zu leisten, wenn die Gegenpartei die Zahlung verweigert.
- 4) Ist das Schiedsgericht auf Grund nicht erbringbarer oder nicht erbrachter Verfahrenskosten nicht in der Lage, eine Entscheidung herbeizuführen, so hat es das Verfahren auszusetzen und für die Streitparteien ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.
- 5) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Gebietsverbandes die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

## § 13 – Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Gebietsverband auf Antrag erstattet, sofern die Haushaltsmittel dies zulassen.

## § 14 – Ergänzende Vorschriften

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt als Bestandteil der Satzung mit deren Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.

# Teil III – Finanzordnung

## § 1 – Grundlagen

- 1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und regelt die in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG niedergelegten Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen.
- 2) Die Partei haftet ausschließlich mit dem Parteivermögen. Bei Auflösung eines Gebietsverbandes entscheidet der Bundesparteitag über die Verwendung dessen Vermögens.
- 3) Die Finanzmittel der Partei setzen sich ausschließlich aus unmittelbar der Partei zufließenden Spenden und freiwilligen Mandatsträgerbeiträgen sowie sonstigen Einnahmen zusammen.
- 4) Jeder Gebietsverband wählt durch seine Mitgliederversammlung während der Wahlen für den Vorsitz für zwei Jahre einen Finanzbeauftragten und dessen Stellvertreter. Die Anzahl der Stellvertreter ist unbegrenzt. Stellvertreter können auch im laufenden Rechnungsjahr gewählt werden. Sollte auf Grund einer unvorhersehbaren Verhinderung des Finanzbeauftragten oder seiner Stellvertreter die begründete Gefahr bestehen, dass der Gebietsverband nicht geschäftsfähig ist, so kann der Bundesvorstand für diesen entsprechenden Gebietsverband bis zur unverzüglich zu erfolgen habenden Wahl eines neuen Finanzbeauftragten durch die jeweilige Mitgliederversammlung einen kommissarischen Finanzbeauftragten einsetzen.
- 5) Jeder Finanzbeauftragte eines Gebietsverbandes stellt vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan für das dem laufenden folgende Rechnungsjahr auf, der dem Bundesfinanzbeauftragten zu jedem 31. Oktober des laufenden Rechnungsjahres vorzulegen ist. Dieser stellt aus den Einzelplänen und den Beschlüssen des Bundesverbandes einen zu veröffentlichen Gesamthaushaltsplan auf.
- 6) Jeder Gebietsverband fertigt eine ordnungsgemäße Buchführung an. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Vierteljährlich wird eine Quartalsübersicht veröffentlicht. Der Bundesfinanzbeauftragte oder sein Stellvertreter ist jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung von Buchhaltung und Kassenbestand der Untergliederungen zu überprüfen.
- 7) Die Finanzbeauftragten der dem Bundesverband untergeordneten Gebietsverbände legen spätestens bis zum Ende des 1. Quartals jedes Jahres ihre Vorjahresabrechnung dem Bundesfinanzbeauftragten vor. Der Bundesfinanzbeauftragte sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- 8) Der jährliche Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

- 9) Bundesweite Aktivitäten werden von allen Gebietsverbänden paritätisch in Abhängigkeit ihres Vermögens finanziert.

## § 2 – Spenden

- 1) Die Finanzmittel setzen sich vorbehaltlich § 3 dieser Finanzordnung ausschließlich aus unmittelbar der Partei zufließenden Spenden aus dem Vermögen von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, von Bürgern der Europäischen Union, deren Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, oder von juristischen Personen, welche über einen Geschäftssitz in Deutschland verfügen, zusammen. Spenden von juristischen Personen bedürfen immer der Zustimmung des Bundesvorstandes sowie der Prüfung, ob die entsprechende juristische Person nach ihrem Auftreten die Ziele der Partei unterstützen kann. Spenden werden von den Gebietsverbänden entgegengenommen, die sie zur Umsetzung ihrer Beschlüsse eingeworben haben.
- 2) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen.
- 3) Ausschließlich der Vorstand der vom Spender begünstigt werden sollenden Gebietskörperschaft ist berechtigt, Spenden zu empfangen und anzunehmen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Bundesvorstandes zur Entgegennahme von Spenden berechtigt. Spenden sind von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds des bevorzugten Gebietsverbandes gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- 4) Nach § 2 Abs. 1 dieser Finanzordnung unzulässige Spenden oder Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Herkunft und/oder Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt, sind unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- 5) Spenden an einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- 6) 10% aller Spenden an einen dem Bundesverband nachgeordneten Gebietsverband werden an den Bundesverband abgeführt.

## § 3 – Sonstige Einnahmen

- 1) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten, zählen zu den Finanzmitteln, soweit sie in ihrem Umfang im Verhältnis zur

Aufgabe der Partei, der Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes, geringfügig sind bzw. diese unmittelbare Aufgabe unterstützen. Einnahmen werden von den Gebietsverbänden eingenommen, die sie erworben haben.

- 2) Zu sonstigen Einnahmen zählen auch Erbschaften und Vermächnisse.

## § 4 – Rechenschaftsbericht

- 1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.
- 2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit ein Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- 3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
- 4) Die Einnahmereknung umfasst:
  1. Spenden von natürlichen und juristischen Personen gemäß § 2 dieser Finanzordnung,
  2. Einnahmen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Finanzordnung,
  3. Zuschüsse von Gliederungen,
  4. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 3.
- 5) Die Ausgaberechnung umfasst:
  1. Personalausgaben,
  2. Sachausgaben
    - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
    - b) für allgemeine politische Arbeit,
    - c) für Wahlkämpfe,



### Teil III – Finanzordnung

- d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
  - e) sonstige Zinsen,
  - f) sonstige Ausgaben.
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.
- 6) Die Vermögensbilanz umfasst:
- 1. Besitzposten:
    - A. Anlagevermögen:
      - I. Sachanlagen:
        - 1. Haus- und Grundvermögen,
        - 2. Geschäftsstellenausstattung,
      - B. Umlaufvermögen:
        - I. Forderungen an Gliederungen,
        - II. Geldbestände,
        - III. sonstige Vermögensgegenstände;
      - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
    - 2. Schuldposten:
      - A. Rückstellungen:
        - I. Pensionsverpflichtungen,
        - II. sonstige Rückstellungen;
      - B. Verbindlichkeiten:
        - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
        - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
        - III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
        - IV. sonstige Verbindlichkeiten;
      - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
    - 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).
- 7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
- 1. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens.
- 8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

- 9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 4 und deren Summe,
  2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 3 und deren Summe,
  3. Überschuss- oder Defizitausweis,
  4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 und deren Summe,
  5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 und deren Summe,
  6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
  7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.
- 10) Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.
- 11) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist nicht zu verzeichnen, da die Partei keine Mitgliedsbeiträge erhebt. Im Übrigen gilt Art. 4 Abs. 1 GG.
- 12) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

## § 5 – Begriff der Einnahme

- 1) Einnahme ist jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- 2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.
- 3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.
- 4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- 5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

## § 6 – Begriff der Ausgabe

- 1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.
- 2) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.
- 3) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

## § 7 – Einzelne Einnahmearten

- 1) Zu den Spenden gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Sonstige Einnahmen nach § 3 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der Gliederungen mehr als zwei vom Hundert der Summe der Einnahmen ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

## § 8 – Vermögensbilanz

- 1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.
- 2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.
- 3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

## § 9 – Änderungen

Änderungen dieser Finanzordnung sind nur zulässig, soweit sie die in § 1 Abs. 3 sowie § 2 dieser Finanzordnung niedergelegten Grundsätze nicht aufheben.

## Teil IV – Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Können aufgrund des Mangels an Vollmitgliedern bestimmte Teile der Satzung nicht oder nur unvollständig umgesetzt werden, so ist der Bundesvorstand verpflichtet zur sinngemäßen Umsetzung der Satzung zum Zwecke der Erfüllung der Ziele der Partei sowie zur Befragung der Mitgliedervollversammlung im Falle von auftretenden Zweifeln.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Gründung der Partei am 22. April 2018 in Kraft. Ergänzungen oder Änderungen müssen nach den Regeln des Teil I § 3 beschlossen werden. Treten im Zusammenhang mit der Parteiarbeit nicht durch die Satzung geregelte Vorgänge auf, ist bis zu einer Anpassung der Satzung im Sinne der Satzung zu verfahren.
- 3) Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Art. 21 GG oder anderen Vorschriften des Grundgesetzes, so gelten die Bestimmungen des Grundgesetzes.
- 4) Die erste Wahl von Vollmitgliedern findet zeitnah statt, sobald sich die ersten einhundert Gastmitglieder zur Zulassung an den Wahlen zur ersten Wahl von Vollmitgliedern beworben haben. Die Bewerbung ist möglich nach Ablauf des ersten Jahres nach Zulassung zum Gastmitglied.
- 5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung wird bis zur ersten Wahl von Vollmitgliedern insoweit ausgesetzt, als dass die sich zur Zulassung zur ersten Wahl zur Vollmitgliedschaft bewerbenden Gastmitglieder keiner Bürgen zur Zulassung zur Wahl bedürfen.